

Satzung des Vereins – Kult

Wernau, den 02.03.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „KULT“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in 73249 Wernau (Neckar).

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung von Kulturveranstaltungen in Wernau.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht

- das kulturelle Angebot anderer Vereine in Wernau zu ergänzen.
- Kooperationen zu und zwischen anderen Vereinen zu fördern.
- jungen Künstlern Zugang zu einem breiteren Publikum zu eröffnen.
- jüngeren Einwohnern der Stadt Wernau den Besuch von geeigneten und zeitgemäßen Veranstaltungen im eigenen Ort zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird durch die Initiation von Musik-, Tanz-, Kabarett- und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen verwirklicht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Einnahmen aus Sponsoring
- (2) Erträge aus Vermögensverwaltung
- (3) Geld- und Sachspenden
- (4) Mitgliedsbeiträge
- (5) Gewinne aus Zweckbetrieb
- (6) Etwaige Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- (7) Etwaige Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie solchen gleichgestellte Personengesellschaften (Unternehmen) sein, welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod. Bei juristischen Personen, Unternehmen, Vereinen und Vereinigungen mit deren Erlöschung, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 6 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie solchen gleichgestellte Personengesellschaften (Unternehmen) sein, welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Für den Erwerb und die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten §4 und §5 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind beitragspflichtig.

(2) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im I. Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

(4) Mitglieder, die das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.

(5) Für Spenden ist eine den Richtlinien der Steuergesetze entsprechende Bescheinigung auszustellen bzw. ausstellen zu lassen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des §26 BGB
- der Gesamtvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
3. die Wahl der Kassenprüfer*innen;
4. die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
6. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per Mail einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Aus dringendem Anlass kann der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Es ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den dritten Vorsitzenden gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

(2) In Abweichung zu der Regelung in Absatz 1 sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.500 € nur jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Zur Gründung 2020 werden der erste Vorsitzende für 1 Jahr, der zweite Vorsitzende für 2 Jahre und der dritte Vorsitzende für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ab dann gilt ein Wahlturnus von jeweils 3 Jahren. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorstand nach §26 BGB

- dem Schriftführer
- dem Kassier
- bis zu 10 Beisitzern

(2) Zur Gründung 2020 werden neben dem ersten Vorsitzenden auch der Schriftführer und vier Beisitzer für 1 Jahr gewählt. Wie der zweite Vorsitzende, werden der Kassier und drei Beisitzer für 2 Jahre und neben dem dritten Vorsitzenden drei weitere Beisitzer für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ab dann gilt ein Wahlturnus von jeweils 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gesamtvorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(5) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von drei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit

der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Wernau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.03.2020 in Wernau beschlossen.